

Wiederkehrenden Straßenbeiträge

Um die grundhafte Sanierung von Straßen in Babenhausen zu forcieren, und gleichzeitig der finanziell angespannten Finanzlage der Stadt gerecht zu werden, hat die Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2014 die Einführung von „wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ beschlossen. Damit war Babenhausen eine der ersten Kommunen in Hessen, die die grundhafte Erneuerung von Straßen nicht über einmalige Straßenbeiträge abrechnet. Bei den „einmaligen Straßenbeiträgen“ belaufen sich die Kosten für die betroffenen Grundstückseigentümer oft auf mehrere Tausend Euro. Bei den „wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ hingegen bezahlt die „Solidargemeinschaft“ in der Regel jährlich einen Beitragssatz in der Größenordnung von unter 50 Cent je Quadratmeter Veranlagungsfläche. Da die tatsächlichen Kosten auf alle Grundstücke eines Abrechnungsgebietes verteilt werden, erhöht sich die Gesamtveranlagungsfläche, und der Beitragssatz wird somit niedriger. Die Beiträge sind zweckgebunden und müssen für die jeweilige Straßenbaumaßnahme verwendet werden. Auch die Stadt Babenhausen selber hat ihren Anteil an den Kosten zu tragen. Reine Reparaturarbeiten sind nicht beitragspflichtig und gehen weiterhin voll zulasten der Stadt Babenhausen.

Wie setzt sich die Veranlagungsfläche eines beitragspflichtigen Grundstückes zusammen?

Als Basis für die Veranlagungsfläche wird die jeweilige beitragspflichtige Grundstücksfläche ermittelt. Als weiterer Faktor wird je nach Vorliegen eines Bebauungsplans der maximal zulässige oder die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse herangezogen. Darüber hinaus kann ein 10- oder 20-prozentiger Artzuschlag für eine teilweise bzw. überwiegend gewerbliche Nutzung des Grundstücks hinzukommen.

Wie ermittelt sich der Beitragssatz?

Zunächst werden die umlagefähigen Baukosten der entsprechenden Baumaßnahme ermittelt. Die voraussichtlichen Baukosten beruhen auf einer qualifizierten Kostenschätzung. Hierzu gehört auch die Berücksichtigung der Wiederherstellungsbreiten der jeweiligen Wasser- und Kanalleitungsgräben, denn bei nahezu allen nach dem Bauprogramm grundhaft zu sanierenden Straßen werden gleichzeitig auch die Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen erneuert. Die Wiederherstellungsbreite bezüglich der Gräben für die Wasser- und Kanalleitungen wird über die Wasser- und Abwassergebühren finanziert. Ein Anteil der Straßenentwässerung gehört zu den umlagefähigen Straßenbaukosten. Im zweiten Schritt wird von umlagefähigen Kosten der Gemeindeanteil in Abzug gebracht. Der nun verbleibende beitragsfähige Aufwand wird durch die Gesamtveranlagungsfläche des Abrechnungsgebietes geteilt. Hieraus ergibt sich der zu zahlende Beitragssatz pro m² Veranlagungsfläche für jeden einzelnen Grundstückseigentümer.

In den Abrechnungsgebieten Harreshausen, Hergershausen, Langstadt und Harpertshausen gibt es aktuell keine Straßenbaumaßnahmen zur grundhaften Sanierung. Somit erhalten Grundstückseigentümer in diesen Stadtteilen derzeit auch keine Beitragsbescheide.

Weitere Infos auch online auf der Homepage der Stadt Babenhausen.